

Geschäftsverzeichnissnr. 442
Urteil Nr. 58/93 vom 14. Juli 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Juni 1992 zur Bestätigung des am 10. April 1992 koordinierten Einkommensteuergesetzbuches 1992, erhoben am 30. Oktober 1992 von P. Bastien und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden L. De Grève und dem Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 30. Oktober 1992, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. November 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen Patrice Bastien, Résidence Foch 32 D, 59460 Jeumont, Pascal Beaury, rue du Dr. Schweitzer 94, 59282 Douchy Les Mines, Jean-Michel Bernard, ruelle Ste Catherine 9, 2590 Etreillers, Jean-Paul Bertin, rue Romain Rolland 26, 59172 Roeulx, Jean-Baptiste Bocquet, rue de Bruxelles 21, 62980 Noyelles Les Vermelles, Eddy Bodart, rue Emile Driel 10, 59171 Hornaing, Jean-Marie Boez, Route Nationale, 59570 Saint Waast La Vallée, Richard Binet, rue Jean Imbert 27, 59216 Sars Poteries, Jean-Claude Bricmont, rue du 8 Mai 1945 111, 59460 Jeumont, Véronique Cappaert, rue de Mairieux 11, 59600 Bersillies, Jean-Charles Castellini, rue Massenet 96, 59111 Bouchain, Jean-François Cervellera, rue Gaston Barré 50, Vireux Wallerand, 08320 Vireux Molhain, Philippe Cornil, chemin des Plantes, 59226 Lecelles, Alain Dausse, rue du Brûlé 28, 59600 Vieux Reng, Bernard Daver, rue Vaillant 214, 59171 Hornaing, Jean-François Debacker, rue des Poilus 7, 59192 Beuvrages, Anny De Decker, avenue de la Bergerie 1, 59114 Steenvoorde, Anita Dejas, rue du Bailly 45, 59960 Neuville en Ferrain, Christian Delelis, rue des Roses 13, 62980 Noyelles Les Vermelles, Christian De Maeseneire, rue Henri Barbusse 8, 62138 Douvrin, Yves De Witte, château de Gussignies, 59570 Gussignies, Didier Dupont, rue Bellevue 12, 59132 Trelon, Bernard Fronc, rue Mirabeau 5, 59227 Saulzoir, Raymond Garez, rue de Binche 49, 59600 Vieux Reng, David Godard, rue de l'Escaut 78, 62670 Mazingarbe, André Gueluy, rue Parmentier 92, 59370 Mons En Baroeul, Bruno Havez, rue Mendès France 25, 62138 Violaines, Michel Heniau, rue de Roisin, 59144 Bry, Yves Hubert, La Place, 59570 Gussignies, Bruno Koessler, Lotissement du Château Vert, 08260 Auvillers Les Forges, Patrick Lambert, rue du Gros Caillou, 08230 Regniowez, André Lannoy, rue de Cartignies 5, 59144 Gommegnies, José Lebas, rue Cl. de la Fontaine 12, 08540 Tournes, Bernard Lebleu, route de Watou, 59114 Steenvoorde, Daniel Lefebvre, rue Jean Jaurès 223bis, 59880 Saint Saulve, Martine Lefebvre, avenue Roosevelt 57, 08600 Givet, Geneviève Leleu, rue de Mairieux 11, 59600 Bersillies, Patrick Lelong, Grand'Rue 17, 59158 Maulde, Francis Lutun, rue Colbert 7, 59115 Leers, Régis Meunier, rue d'Hirson 37, 02830 Saint Michel, Yannick Mikitiuk, rue Pasteur 62, 59600 Gognies chaussée, Nathalie Morin, Résidence Marc Aurèle 8, 59570 Bavay, Armand Paix, rue de la Perche, 59570 La Flamengrie, Paul Malvoisin, rue Faidherbe 49, 59199 Hergnies, Didier Pichois, chemin Riez 1, 59320 Halleennes Les Haubourdin, Jean-Marc Pinchon, Résidence Les Ormes 57,

62138 Haisnes, Adolphe Procureur, rue des Groseillers 1, 59920 Quiévrechain, Michel Ronval, rue Léo Lagrange 59, 59680 Ferrière La Petite, Daniel Roussel, « L'Herbage », Allée des Deux Lions 2, 59170 Croix, Jean-Claude Taillez, rue Pasteur 411, 59283 Raimbecourt, Enzo Tiberi, rue d'Audignies 20, 59570 Bavay, Loris Tomasi, rue Louis Guislain 37, 59310 Nomain, Alain Trebaol, rue de la Gendarmerie, 59600 Maubeuge, Philippe Wilmart, rue Châlons 34, 59128 Flers En Escrebieux, Jean-Luc Zilinski, rue des Roses 6, 59530 Le Quesnoy, die alle in der Kanzlei der Rechtsanwälte M. Vandemeulebroeke und J. Van Steenwinkel, in 1200 Brüssel, boulevard Brand Whitlock 30, Domizil erwählt haben, die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Juni 1992 zur Bestätigung des am 10. April 1992 koordinierten Einkommensteuergesetzbuches 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Juli 1992), soweit es den Wortlaut des neuen Absatzes 2 der Artikel 242 und 244 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestätigt,

- indem er die Erweiterung der Anwendung der Steuerermäßigungen, -abzüge und -vorteile im Zusammenhang mit der persönlichen Situation und dem Familienzustand der gebietsfremden Steuerpflichtigen, die eine Wohnstätte in Belgien haben, lediglich auf jene gebietsfremden Steuerpflichtigen beschränkt, die eine belgische Rente empfangen und keine Wohnstätte in Belgien haben, und

- indem er von der Anwendung derselben Ermäßigungen und Abzüge die berufstätigen Gebietsfremden ausschließt, die keine Wohnstätte in Belgien haben und in ihrem Aufenthaltsland über keine ausreichenden Einkünfte verfügen, um dort Ermäßigungen und Abzüge genießen zu können.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 30. November 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des vorgenannten Sondergesetzes mit am 4. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 7. und 8. Dezember 1992 den Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im

Belgischen Staatsblatt vom 9. Dezember 1992.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat mit am 18. Januari 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 1. Februar 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der dem Adressaten am 3. Februar 1993 zugestellt wurde, notifiziert.

Die Kläger haben mit am 18. Januar 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. März 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Oktober 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1993 wurde der Richter G. De Baets zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den zum Vorsitzenden des Hofes gewählten Richter F. Debaedts zu ersetzen.

Durch Anordnung vom 1. Juni 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 22. Juni 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 2. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 3. und 7. Juni 1993 zugestellt wurden.

Durch Anordnung vom 22. Juni 1993 hat der Vorsitzende F. Debaedts festgestellt, daß er in Anbetracht seiner bevorstehenden Ruhestandsversetzung in dieser Rechtssache verhindert ist, daß der Richter L. De Grève als stellvertretender Vorsitzender fungiert, und den Richter H. Boel zum Mitglied der Besetzung sowie zum Berichterstatter bestimmt.

Auf der Sitzung vom 22. Juni 1993

- erschienen

. RA M. Vandemeulebroeke, in Brüssel zugelassen, für die Kläger,

. RA R. De Geyter, in Brüssel zugelassen, *loco* RA A. De Bruyn, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die Richter Y. De Wasseige und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. Die Kläger werfen dem Gesetz vom 12. Juni 1992, das unter anderen die Artikel 242 und 244 des Einkommensteuergesetzbuches (abgekürzt EStGB) bestätigt, vor, daß es die Erweiterung der Steuervorteile « lediglich auf jene gebietsfremden Steuerpflichtigen, die eine belgische Rente empfangen und keine Wohnstätte in Belgien haben » beschränkt und « die berufstätigen Gebietsfremden, die keine Wohnstätte in Belgien haben und in ihrem Aufenthaltsland über keine ausreichenden Einkünfte verfügen, um dort Ermäßigungen und Abzüge genießen zu können » von denselben Vorteilen ausschließt.

Die Kläger sind der Ansicht, daß die angefochtene Gesetzgebung eine neue Diskriminierung - im Verhältnis zu der vom Hof in dessen Urteil Nr. 34/91 verurteilten - ins Leben gerufen habe, und zwar unter Verletzung der Artikel 6, *6bis* und 112 der Verfassung.

A.1.2. Nachdem sie ihr Interesse an der Klageerhebung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Hofes dargelegt haben, vermitteln die Kläger einen Überblick über die Bestimmungen der Verfassung (Artikel 112) und des EG-Rechtes (Artikel 7, 48, 52 und 53 EWG), deren Beachtung der Hof im Rahmen seiner Prüfung anhand der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung ihrer Ansicht nach gewährleistet.

A.1.3. Anschließend erinnern sie an die Vorgeschichte der durch die angefochtene Bestimmung bestätigten Artikel 242 Absatz 2 und 244 Absatz 2 EStGB 92; sie beziehen sich unter anderem auf das vorgenannte Urteil des Hofes vom 21. November 1991, in dem die Artikel 149 und 150 EStGB (alt) für nichtig erklärt wurden, « insofern, als gebietsfremde belgische Rentenempfänger, die keine Wohnstätte in Belgien beibehalten haben, gemäß den Paragraphen 1 dieser beiden Artikel besteuert werden ».

Die Kläger sind der Auffassung, der Hof kritisiere in seinem Urteil den vom Gesetzgeber geschaffenen Behandlungsunterschied zwischen Gebietsfremden, je nachdem, ob sie eine Wohnstätte in Belgien beibehalten haben oder nicht, und zwar nicht nur gegenüber den gebietsfremden Rentenempfängern, die keine Wohnstätte in Belgien beibehalten haben, sondern auch gegenüber den berufstätigen Gebietsfremden, die sich in der gleichen Situation befinden und « die über keine ausreichenden Einkünfte verfügen, um in ihrem Aufenthaltsland Ermäßigungen und Abzüge zu genießen ».

Nun hätten die Artikel 242 Absatz 2 und 244 Absatz 2 zwar das Urteil des Hofes in gültiger Weise transponiert, was die pensionierten Gebietsfremden betrifft, aber dies sei nur zum Teil und in erneut diskriminierender Weise geschehen, was die zweite vorgenannte Kategorie von Gebietsfremden betrifft, und zwar diejenigen, die nicht über ausreichende Einkünfte verfügen, damit die Häufung von Steuervorteilen, die der Gesetzgeber hat verhindern wollen, auf sie zutreffen könnte.

A.2.1. Der Ministerrat ruft in seinem Schriftsatz zunächst die frühere Gesetzgebung und das Urteil des Hofes Nr. 34/91 in Erinnerung und legt anschließend dar, wie die Artikel 242 Absatz 2 und 244 Absatz 2 EStGB 92 diesem Urteil seiner Ansicht nach Rechnung getragen haben.

A.2.2. Im Schriftsatz wird außerdem vorgebracht, daß der Hof hinsichtlich der pensionierten

Gebietsfremden davon ausgegangen sei, daß diese in ihrem Aufenthaltsland nur wenig oder gar keine anderen Einkünfte und somit keine Steuervorteile hätten; insofern, als die Kläger nicht nachweisen würden, daß sie sich in der gleichen Lage befänden, würde ihr Interesse an der Klageerhebung nicht feststehen.

A.2.3. Des weiteren wird im Schriftsatz geltend gemacht, daß die Klage gegen das Gesetz vom 12. Juni 1992 zu spät erhoben worden sei, weil die Kläger vorher Artikel 314 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989, der die Artikel 149 und 150 in das EStGB eingefügt habe, nicht beanstandet hätten.

A.2.4. Schließlich beruft sich der Ministerrat auf das Gesetz vom 28. Dezember 1992, dessen Artikel 11 und 12 die von den Klägern angefochtenen Bestimmungen rückwirkend ersetzt hätten. Im Schriftsatz werden ihr Wortlaut, ihre Daseinsberechtigung und ihre Tragweite erläutert und wird betont, daß die neue Steuerregelung, die für die Gebietsfremden ohne Wohnstätte in Belgien gelte, sowohl auf die Rentner als auch auf die Berufstätigen Anwendung finde.

Daraus, so heißt es im Schriftsatz, ergebe sich, daß « die angebliche Diskriminierung, die von den Klägern beanstandet wird, somit völlig aufgehoben ist, und demzufolge auch ihr Interesse an der Klageerhebung ».

A.3.1. Nachdem die Kläger ihr Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof erneut bestätigt haben, bestreiten sie in ihrem Erwidierungsschriftsatz, daß der Umstand, daß sie im Gegensatz zu den pensionierten Gebietsfremden nicht die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 beantragt hätten, bedeuten würde, daß sie die Bestimmungen, die die im vorgenannten Gesetz enthaltene Diskriminierung « korrigiert » hätten, nicht anfechten könnten.

Da sie nicht in Belgien ansässig seien, hätten sie die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 nicht zur Kenntnis nehmen können, es sei denn, erst bis deren Anwendung, d.h. bei Erhalt des Steuerbescheids, also etwa 28 Monate nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* und somit außerhalb der sechsmonatigen Klagefrist.

A.3.2. Anschließend erinnern die Kläger an die neue Diskriminierung, mit der das Gesetz vom 12. Juni 1992 ihrer Ansicht nach behaftet ist, und führen aus, daß sie das Urteil des Hofes Nr. 34/91 gar nicht kritisieren würden; sie seien im Gegenteil der Meinung, daß das besagte Urteil, dessen Tragweite über den Fall der pensionierten Gebietsfremden hinausgehe, in unzureichender Weise vom Gesetzgeber transponiert worden sei, der dadurch eine neue Diskriminierung innerhalb der Kategorie der Gebietsfremden ohne Wohnstätte in Belgien geschaffen habe.

A.3.3. Schließlich beziehen sich die Kläger ihrerseits auf die Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992, die die von ihnen bestrittenen Bestimmungen rückwirkend abgeändert haben.

Die Kläger weisen zwar darauf hin, daß die neuen Bestimmungen weiterhin diskriminierend seien, indem sie bei den Gebietsfremden ohne Wohnstätte in Belgien die Selbständigen weiterhin von den entsprechenden Steuervorteilen ausschließen würden; deshalb würden sie sich das Recht vorbehalten, eine neue Klage gegen die besagten Bestimmungen zu erheben. Sie sind allerdings der Meinung, daß ihre Klage infolge des rückwirkenden Ersatzes der angefochtenen Bestimmungen durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 gegenstandslos geworden sei.

- B -

B.1. Mit Klageschrift vom 30. Oktober 1992 beantragen P. Bastien und Mitkläger die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Juni 1992 zur Bestätigung des « Einkommensteuergesetzbuches 1992 », soweit es die Artikel 242 Absatz 2 und 244 Absatz 2 dieses Gesetzbuches bestätigt.

B.2. Der Hof stellt fest, daß die Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 die angefochtenen Bestimmungen durch neue Bestimmungen ersetzt haben, welche aufgrund des Artikels 30 desselben Gesetzes vom Veranlagungsjahr 1992 an wirksam sind.

Da die angefochtenen Bestimmungen also mit Wirkung vom Tag ihres Inkrafttretens durch neue Bestimmungen ersetzt worden sind, ist die Klage gegen die erstgenannten Bestimmungen gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Klage für gegenstandslos.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior